

Höhe der Einkünfte entscheidet über die Beihilfegewährung -

Wann ist der Ehegatte oder der eingetragene Lebenspartner eines Beamten in der Beihilfe berücksichtigungsfähig?

Im Hinblick auf die in den Beihilfavorschriften des Landes Baden-Württemberg enthaltene „18.000 €/10.000-Regelung“ stellt sich den beihilfeberechtigten Beamten häufig die Frage, ob im Hinblick auf die Einkünfte-Grenze von 18.000 € bzw. 10.000 € pro Kalenderjahr der Ehegatte oder der eingetragene Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (noch) die Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfe erfüllt oder nicht. Die nachfolgenden Ausführungen sollen diesbezüglich Klarheit bringen.

Welche Rechtsgrundlagen sind hierbei zu beachten?

§ 5 Abs. 4 Nr. 4 in Verbindung mit der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschrift Nr. 5 zu § 5 Abs. 4 Nr. 4 und dem am 1.1.2013 in Kraft getretenen § 19 Abs. 5 der Beihilfeverordnung des Landes Baden-Württemberg (BVO) bringen zum Ausdruck, dass Aufwendungen für den Ehegatten oder den eingetragenen Lebenspartner nur dann beihilfefähig sind, wenn dessen Gesamtbetrag der Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz in (mindestens) *einem* der beiden Kalenderjahre vor dem Kalenderjahr der Beihilfeantragstellung *unter* 18.000 € beziehungsweise 10.000 € lag. Hat der Gesamtbetrag der Einkünfte dagegen in *beiden* Kalenderjahren vor dem Kalenderjahr der Beihilfeantragstellung über 18.000 € beziehungsweise 10.000 € gelegen, führt der Beihilfeantrag leider zu *keiner* Beihilfe; es sei denn es läge folgender Sachverhalt vor:

Sofern die Einkünfte des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners in den *beiden* Vorjahren den Höchstbetrag von 18.000 € beziehungsweise 10.000 € überschritten haben, im *laufenden* Kalenderjahr die Einkünfte jedoch *weggefallen* oder *deutliche reduziert* sind und die beihilfeberechtigte Person erklärt, dass im *laufenden* Kalenderjahr der Höchstbetrag *nicht* überschritten wird und sie mit der Antragstellung nicht bis in das Folgejahr warten will, gilt ausnahmsweise, dass unter dem Vorbehalt des Widerrufs eine Beihilfe bereits im *laufenden* Kalenderjahr gewährt wird. Dem Beihilfeberechtigten wird seitens der Beihilfestelle aufgegeben, im Laufe des folgenden Kalenderjahres zu erklären, ob die Einkünfte des Ehegatten oder der eingetragene Lebenspartner im abgelaufenen Kalenderjahr den genannten Höchstbetrag überschritten haben oder nicht. Im Falle der Überschreitung wäre die unter dem Vorbehalt des Widerrufs gewährte Beihilfe durch die Beihilfestelle zurückzufordern.

Ausnahmen von der 18.000 €/10.000 €-Regelung bilden Aufwendungen, die anlässlich von Geburts- und Todesfällen entstanden sind; in diesen Fällen ist die 18.000 €/10.000 €-Regelung *nicht* anzuwenden.

Was ist unter dem Begriff „Gesamtbetrag der Einkünfte“ zu verstehen?

Der Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetz (EStG) umfasst die Einkünfte aus den in § 2 Abs. 1 EStG aufgeführten sieben Einkünftearten:

- Einkünfte aus **nichtselbstständiger Arbeit**,
- Einkünfte aus **Gewerbebetrieb**,
- Einkünfte aus **selbstständiger Arbeit**,
- Einkünfte aus **Land- und Forstwirtschaft**,
- Einkünfte aus **Kapitalvermögen**,
- Einkünfte aus **Vermietung und Verpachtung**,
- **sonstige** Einkünfte im Sinne des § 22 EStG (z.B. **Renten** und Unterhaltsleistungen).

Einkünfte sind

- bei *Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb* und *selbstständiger Arbeit* der *Gewinn*,
- bei den *anderen* Einkunftsarten der *Überschuss* der Einnahmen über die Werbungskosten.

Die *Summe* dieser Einkünfte, *vermindert* um den *Altersentlastungsbetrag* den *Entlastungsbetrag für Alleinerziehende* und den *Freibetrag bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft*, ist der *Gesamtbetrag der Einkünfte*; er kann auch *Negativ-Einkünfte* enthalten.

Da oftmals die irrtümliche Auffassung besteht, die *Brutto-Jahresrente* des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners wäre identisch mit dem *steuerlichen Gesamtbetrag der Einkünfte*, darf auf Folgendes hingewiesen werden: Unter Berücksichtigung des *steuerfreien Anteils* der Jahresrente und ggf. der *Werbungskosten, Betriebsausgaben, des Sparerfreibetrags* usw. bei *anderen* Einkünftearten, wird vielfach der Grenzbetrag von 18.000 €/10.000 € *nicht* überschritten. Zum Beispiel beläuft sich der *Besteuerungsanteil* bei den erstmals im Jahr 2013 aufkommenden Rentenbeziehern auf 66 % der Jahresrente (= Einkünfte), so dass 34 % der Jahresrente *steuerfrei* bleiben und somit *nicht* zu den Einkünften gehören.

Der *Gesamtbetrag der Einkünfte* des Ehegatten lässt sich sehr einfach aus den jeweiligen *Einkommensteuerbescheiden* wie folgt ermitteln:

In der Bescheid-Spalte „Ehegatte“ ist unten der *Gesamtbetrag der Einkünfte* abzulesen und diesem Betrag ggf. die im Bescheid extra ausgewiesenen Einkünfte *Kapitalerträge i.S.d. § 32d Abs. 1 EStG* hinzu zu addieren. Sofern bei der seitens der Bankinstitute erfolgten Erhebung der *Abgeltungssteuer* auf Kapitalvermögen im Rahmen der den Bankinstituten erteilten *Freistellungsaufträge* der Sparer-Freibetrag in Höhe von 801,00 € je Ehegatte vollständig berücksichtigt wurde, bedarf es diesbezüglich *keiner* zusätzlichen Erklärung in der Einkommensteuererklärung.

In einem solchen Fall wären die bei den Bankinstituten entstandenen Zinsen aus Kapitalvermögen – vermindert um den Sparer-Freibetrag von 801,00 € - als *Einkünfte aus Kapitalvermögen* dem im Einkommensteuerbescheid enthaltenen Betrag *Gesamtbetrag der Einkünfte* des Ehegatten hinzu zu addieren.

Was ist bei ausländischen Einkünften des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartner zu beachten?

Nach Auskunft des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg (MFW) ist grundsätzlich vom Gesamtbetrag der Einkünfte lt. Steuerbescheid der *deutschen* Steuerverwaltung auszugehen. Sofern der Beihilfeberechtigte *und* dessen Ehegatte im *Ausland* wohnen und sie somit *nicht* dem *inländischen* Steuerrecht unterliegen, ist vom Ehegatten eine *formlose Erklärung* abzugeben, ob dessen Gesamtbetrag der Einkünfte unter sinngemäßer Anwendung des § 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz den Betrag von jeweils 18.000 €/10.000 € in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren überstiegen hat oder nicht. Der Vorlage eines *ausländischen* Steuerbescheides o.ä. bedarf es hierbei *nicht*.

Verfahren bei Zweifeln über die angegebene Höhe der Einkünfte im Beihilfeantrag

Im Regelfall genügt die Angabe des Beihilfeberechtigten zur Frage Nr. 7 im Beihilfeantragsvordruck zur Höhe der Einkünfte des Ehegatten. Nur wenn die Angaben des Antragstellers zu berechtigten Zweifeln Anlass geben, kann die Beihilfestelle einen Nachweis (auszugsweise Kopie des/der betreffenden Einkommensteuerbescheids/de oder Bescheinigung des Finanzamts über die Höhe des Gesamtbetrags der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 EStG) beim Beihilfeberechtigten anfordern.

Die 18.000 €/10.000 €-Einkünfte-Grenze fällt mit dem Tod des beihilfeberechtigten (Ruhestands-)Beamten oder des eingetragenen Lebenspartners weg

Wenn der beihilfeberechtigte Beamte oder eingetragene Lebenspartner verstirbt, verliert die/der verbleibende Witwe(r) bzw. der hinterbliebene eingetragene Lebenspartner den bisherigen Status als *berücksichtigungsfähiger Angehöriger* und erlangt zugleich den Status einer *beihilfeberechtigten* Person. Infolge dieses beihilferechtlichen Statuswechsels *entfällt* somit die weitere Anwendung des § 5 Abs. 4 Nr. 4 BVO über die 18.000 €/10.000 €-Regelung. Die Höhe der Einkünfte der nunmehr *beihilfeberechtigten* Person ist somit *unbeachtlich* geworden.

Fazit

- Der beihilferelevante *Gesamtbetrag der Einkünfte* im steuerrechtlichen Sinn, der auch mehrere Einkünftearten umfassen kann, ist regelmäßig geringer als die tatsächlich zugeflossenen Einnahmen.
- Beihilferelevant sind die Einkünfte im letzten bzw. vorletzten Kalenderjahr vor der Stellung des Beihilfeantrags.